

Satzung

des „Vereins der Eltern und Freunde des Leibniz-Gymnasiums Essen-Altenessen e.V.“

1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Freunde des Leibniz-Gymnasiums Essen-Altenessen e.V.“.

Sitz des Vereins ist Essen-Altenessen.

Der Zweck des Vereins umfasst

- die Förderung der unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit des Leibniz-Gymnasiums,
- den Betrieb der Mensen an den beiden Schulstandorten zur Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten, die eine gesunde Verpflegung bieten und sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren,
- die Erhaltung und den Ausbau des Schullandheimes in Dorsten-Rhade mit der Zielsetzung der intensiven pädagogischen Nutzung und
- die Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Eltern, Schülern, Altschülern und Freunden der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

2. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

2.1 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Eltern der Schüler des Leibniz-Gymnasiums, die volljährigen Schüler und die Altschüler sowie alle Freunde der Schule werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt aus dem Verein und
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er wird rechtswirksam zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

2.2 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. November eines Jahres zur Zahlung fällig.

Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder teilweise oder vollständig von der Beitragszahlung freistellen.

Jedes Mitglied erhält über gezahlte Beiträge und Spenden eine Bescheinigung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Organe des Vereins

3.1 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er besteht aus mindestens zehn Mitgliedern.

Vorsitzender ist der jeweilige Direktor des Leibniz-Gymnasiums.

Als weitere Vorstandsmitglieder sind zu wählen

- ein Stellvertreter des Vorsitzenden aus der Elternschaft,
- ein Schriftführer und ein Stellvertreter des Schriftführers,
- ein Kassenwart und ein Stellvertreter des Kassenwarts,
- ein Betreuer des Schullandheims und ein Stellvertreter des Betreuers,
- ein Obmann für Altschülerangelegenheiten und ein Stellvertreter des Obmanns.

Nach Bedarf können weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der stellvertretende Schulleiter soll Mitglied des Vorstandes sein. Die Schülervertretung entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende sein muss, sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und quittiert den Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, dürfen nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Vorstand gezeichnet werden.

3.2 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Beschlussfassung über die Vereinssatzung,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entgegennahme des Rechnungsberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- die Festsetzung der Beiträge.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, falls nicht mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung beantragen oder gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Prüfung des Rechnungsberichtes des Kassenwartes erfolgt durch zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder (Prüfungsausschuss). Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Gültigkeit eines Beschlusses erfordert die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes in der Ladung zur Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Das Stimmrecht kann pro Mitgliedschaft nur einfach und persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Erfolgt in der nächsten Versammlung kein Einspruch, so gelten die Beschlüsse als genehmigt.

4. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Aushang bzw. Bekanntmachung im Leibniz-Gymnasium.

5. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen als Träger des Leibniz-Gymnasiums, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit am Leibniz-Gymnasium einzusetzen hat.